



**Stadt Waldenburg
Hohenlohekreis**

Hauptsatzung vom 24. September 2010

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverwaltung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§§ 4-6
Abschnitt IV	Bürgermeister	§§ 7, 8
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 9
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl	§ 10
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen	§ 11

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24. September 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Ausschuss zur Vergabe der Stiftungszinsen aus der Franz-Gehweiler-Stiftung

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Vertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem beschließenden Ausschuss werden die im § 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Ausschuss zur Vergabe von Stiftungszinsen aus der Franz-Gehweiler-Stiftung

Der Geschäftskreis des Ausschusses zur Vergabe von Stiftungszinsen aus der Franz-Gehweiler-Stiftung umfasst folgende Aufgabengebiete:

Die Franz-Gehweiler-Stiftung unterstützt kinderreiche Familien bei der musikalischen Erziehung ihrer Kinder. Hierfür steht jährlich ein Betrag (Stiftungszinsen) bereit, der durch die Mitglieder des Ausschusses dem Stifterwillen entsprechend an die in Frage kommenden Familien verteilt wird.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsangaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 13.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.100 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen im Rahmen des Stellenplans von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-5 TVöD oder mit vergleichbarer Vergütung bzw. Entlohnung, von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über drei Monate bis zu sechs Monaten und bis zu einem Betrag von 3.100 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.500€ beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastungen, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu 13.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundtücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtvertrag bis zu 2.600 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 13.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner ehrenamtlichen Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters wird auf mindestens zwei (2) festgelegt.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 10 Unechte Teilortswahl

(1) Die Zahl der Stadträte wird auf vierzehn (14) festgesetzt.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden durch unechte Teilortswahl besetzt. Hierzu werden die Wohnbezirke Waldenburg, Obersteinbach und Sailach mit Hinterziegelhalden gebildet.

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt

3.1	Wohnbezirk Waldenburg	12 Sitze
3.2	Wohnbezirk Obersteinbach	1 Sitz
3.3	Wohnbezirk Sailach mit Hinterziegelhalden	1 Sitz

VII. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09. März 2007 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waldenburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Waldenburg, den 30. September 2010

gez.

Markus Knobel
(Bürgermeister)